STADT COESFELD

Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage **027/2019**
Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
20-Kämmerei, Stadtkasse

Datum:
05.02.2019

Produkt:
20.21 Kredite und sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	14.02.2019	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	21.02.2019	Entscheidung

Übernahme einer Ausfallbürgschaft im Zusammenhang mit der Neuerrichtung des Umkleidegebäudes im Stadion Sportzentrum Nord

Beschlussvorschlag:

1. Es wird beschlossen, dass die Stadt Coesfeld eine provisionsfreie modifizierte Ausfallbürgschaft bis zu einer Höhe von 320.000 € zur Absicherung eines Darlehens des DJK Eintracht Coesfeld VBRS e. V. zur Vorfinanzierung von Baukosten aus der Errichtung eines neuen Umkleidegebäudes im Stadion Sportzentrum Nord übernimmt.
2. Die Durchführung dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Kommunalaufsicht.

Sachverhalt:

Durch Ratsbeschluss vom 08.11.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 296/2017) wurde der Neuerrichtung des städtischen Umkleidegebäudes im Stadion Sportzentrum Nord zugestimmt.

Der Rat erklärte sich weiterhin damit einverstanden, dass der Verein die Errichtung des Neubaus entsprechend der mit der Verwaltung abgestimmten Gebäude- und Kostenplanung in der Bauherreneigenschaft in eigener Verantwortung übernimmt. Die Übertragung der Bauherreneigenschaft und die Finanzierungsregelung zwischen dem Verein und der Stadt wird vertraglich geregelt.

Die Baumaßnahme wird bis Ende 2019 durchgeführt. Hierzu erhält der Verein einen städtischen Baukostenzuschuss von 795.000 €. Da ein Teil des städtischen Zuschusses jedoch erst in den Jahren 2020 bis 2023 anteilig ausgezahlt werden kann, beabsichtigt der Verein zur Vorfinanzierung ein Darlehen aufzunehmen. Hierfür hat der Verein um Übernahme einer Ausfallbürgschaft bis zur Höhe des sukzessiv geplanten städtischen Zuschusses von 320.000 € (jeweils 80.000 € für die Jahre 2020 bis 2023) gebeten.

Gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) darf die Stadt Coesfeld Bürgschaften im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben, wie z. B. hier bei der Schaffung von Einrichtungen für den Sport, übernehmen. Dabei kommt eine Bürgschaftsübernahme nur in Form einer modifizierten, betragsmäßig beschränkten Ausfallbürgschaft in Betracht.

Große finanzielle Risiken durch die Bürgschaftsübernahme entstehen der Stadt Coesfeld nicht, da es nur um die Absicherung einer Vorfinanzierung des später durch die Stadt zu leistenden

Zuschusses geht. Unabhängig von der Übertragung der Bauherreneigenschaft verbleibt das Grundstück (mit dem neuen Gebäude) im städtischen Eigentum.

Auf die Zahlung einer Bürgschaftsprovision wird – wie schon in gleichgelagerten Fällen – verzichtet, da es sich um die Schaffung von Sporteinrichtungen handelt, die die Stadt im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bereitstellt.

Der Beschluss des Rates zur Übernahme der Bürgschaft ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 GO NRW unverzüglich, spätestens ein Monat vor der rechtsverbindlichen Übernahme, der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.